

**Gemeinde Hornbek
Kreis Herzogtum Lauenburg**

BEGRÜNDUNG
zur
1. vereinfachten Änderung
der Außenbereichssatzung Nr. 1

Auftraggeber.
Gemeinde Hornbek
Der Bürgermeister

Auftragnehmer
Kreis Herzogtum Lauenburg
FB Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen
FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur – Ortsplanung –

Stand: 28.09.2005

Gemeinde Hornbek
Kreis Herzogtum Lauenburg

**Satzung über die 1. vereinfachte Änderung
der Außenbereichssatzung Nr. 1**

für das Gebiet: östlich der L 200, südlich und nördlich des Güsterer Weges (K 75)

Begründung

Aufgestellt: 24.1.2005

Stand: 28.9.2005

1. planungsrechtliche Grundlagen

Die bestehende Außenbereichssatzung wird in zwei Bereichen geändert und zwar im Nordwesten östlich der Straße am Mühlenteich und im Osten in dem Bereich zwischen Mühlengutsweg und Güsterer Straße (K 75). In beiden Bereichen wird die Festsetzung von Baugrenzen neu geregelt; im Übrigen gelten die Satzungsinhalte fort.

Die Änderung der Satzung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der § 13 Abs.2 Nr.2 und Nr.3 findet Anwendung. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch die Satzungsänderung nicht begründet.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung östlich des Elbe-Lübeck-Kanals. Der Gemeinde liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieses oder ein anderes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet durch die Planänderung beeinträchtigt werden könnte.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

2. Planänderungen im Einzelnen

Im Änderungsbereich im Nordwesten, wird eine Baugrenze neu festgesetzt. Es handelt sich hierbei um ein bestehendes Nebengebäude welches mit einer Baugrenze versehen wird. Durch die Festsetzung einer Baugrenze wird die Umwandlung des Nebengebäudes in ein Wohngebäude ermöglicht. Geplant ist der Einbau von zwei Ferienwohnungen. Dieses Nebengebäude steht zwar zur Hälfte in dem nach § 24 Landeswaldgesetz erforderlichen Waldabstand von 20 m Tiefe. Nach Rücksprache mit dem Forstamt Trittau bestehen jedoch keine Bedenken hinsichtlich einer Umnutzung des Nebengebäudes.

Auf dem Grundstück zwischen Mühlengutsweg und Güsterer Straße wird im Bereich der vorhandenen Garage ebenfalls eine neue Baugrenze ausgewiesen. Im Gegenzug wird die Baugrenze um das bestehende Wohngebäude verringert. Eine Erweiterung ist hier nun nicht mehr möglich. Durch die Planänderung wird es der Eigentümerin ermöglicht, Wohnraum für ihren Sohn zu schaffen; eine Aufstockung (steileres Dach) bzw. Erweiterung des bestehenden Gebäudes scheidet aus technischen Gründen bzw. aus Gründen der Grundrissgestaltung aus.

Für die K 75 ist im Bereich der Außenbereichsatzung keine Ortsdurchfahrt festgelegt. Die neue Baugrenze liegt innerhalb des 15 m tiefen, gem. § 29 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein, von Bebauung freizuhaltenden Streifens. Seitens des Kreises Herzogtum Lauenburg/ Fachdienst Straßenbau werden jedoch keine Bedenken erhoben, wenn das neue Gebäude nicht näher als die bestehenden Gebäude (das Wohnhaus im Nordosten und eine Garage auf dem Nachbargrundstück im Südwesten) an die K 75 heranrückt.

Die beiden Änderungsbereiche werden über die Straße „Am Mühlengraben“ sowie den Mühlengutsweg erschlossen. Die Ver- und Entsorgung ist gesichert. Ein Ausbau oder eine Ergänzung von Leitungen (Schmutzwasser; Trinkwasser, Gas, elektrischen Leitungen) ist nicht erforderlich. Das Regenwasser ist wie in der gesamten Ortslage auf den Grundstücken zu versickern.

Durch die Änderung der Satzung werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Versiegelungsumfang der Grundstücke bleibt gleich. Im Bereich „Am Mühlenteich“ wird ein bestehendes Gebäude umgenutzt. Am Mühlengutsweg wird zwar eine Baufläche von ca. 110 m² neu ausgewiesen; diese Fläche ist jedoch bereits durch die Garage von ca. 40 m² Größe teilweise versiegelt. Weiterhin werden Bauflächen in einer Größe von ca. 75 m² (Erweiterungsflächen für das Wohnhaus) wieder zurückgenommen.

Hornbek, den **21. NOV. 2005**



[Handwritten signature]
.....
- Bürgermeister -

